



*Anmerkung: Der Einfachheit/Lesbarkeit halber wird im Text die männliche Form verwendet, sie gilt sinngemäss auch geschlechterbezogen. Bei den Funktionen werden im Titel beide Formen aufgeführt.*

**A) NAME, SITZ, ZWECK**

1. Unter dem Namen „Familiengartenverein Wallisellen“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wallisellen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung von umweltbewusst, ökologisch und nachhaltig sinnvoll genutzten Familiengärten durch:
  - a) Erwerb oder Pacht von Grundstücken von der Gemeinde oder von Privaten
  - b) Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen der Gemeinde
  - c) Pflege von freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern
  - d) Veranstaltung von Anlässen im Sinne des Vereinszweckes
  - e) Durchführung von vorgeschriebenen oder zweckmässigen Kultivierungs- und Schädlingsbekämpfungsmassnahmen

**B) MITGLIEDSCHAFT**

**3. Kategorien**

- a) Aktivmitglieder (natürliche Personen) mit Wohnsitz in der Gemeinde Wallisellen
- b) Passivmitglieder (Einzelpersonen und Körperschaften)
- c) Ehrenmitglieder

**4. Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind mit Anmeldeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ablehnen.

Wer einen Pachtvertrag unterzeichnet, wird automatisch Aktiv-Mitglied.

Mitglieder leisten ein nichtverzinsliches Depot von CHF 200.- pro Parzelle, das ihnen nach dem Austritt zurückbezahlt wird. Bestehende Forderungen des Vereins werden damit verrechnet.

**5. Beendigung**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde, Tod oder Ausschluss.

Bei Wegzug in eine Nachbargemeinde kann der Pachtvertrag bei Bedarf solange bestehen bleiben, als es der Vorstand beschliesst (Gesuch an den Vorstand ist zwingend);

Bei ausserordentlichem Bedarf gemäss Warteliste kann der Vorstand diese Pacht jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

Bei Wegzug oder Tod eines Mitglieds kann ein in der Gemeinde wohnendes Familienmitglied die Nachfolge übernehmen (Gesuch an den Vorstand ist zwingend).

**6. Kündigung**

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Kündigung jeweils bis 31. Juli auf den 31. Oktober jedes Jahres. Über ausserterminliche Kündigungen entscheidet der Vorstand.

**7. Ausschluss**

Bei wiederholten Verstössen gegen Statuten, Pachtvertrag, Gartenordnung, (Bau)-Reglemente, Vorschriften der Gemeinde oder Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein kann der Vorstand jederzeit den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

8. **Gemeinschaftsarbeit**  
Jedes Mitglied kann zu Gemeinschaftsarbeit verpflichtet werden.  
Der Umfang der Arbeiten wird durch den Vorstand festgelegt und kann entschädigt werden.
9. **Beschwerderecht**  
Beschwerden sind an den Vorstand zu richten, solche gegen den Vorstand schriftlich an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung.
10. **Haftbarkeit**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.  
Das Begehen des gesamten Gartenareals und die Benützung der vereinseigenen Einrichtungen/Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

## C) ORGANISATION UND VERWALTUNG

11. **Organe**  
Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
12. **Generalversammlung (Update an GV 2024: ... per Post oder per E-Mail ...)**  
Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt **per Post oder per E-Mail schriftlich** mindestens 14 Tage vorher.  
**Selbstverständlich schicken wir die GV Unterlagen an Alle, die kein E-Mail möchten, per Post - bitte melden beim Aktuar.**  
Der GV obliegt
- a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Genehmigung des letzten Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
  - c) Genehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge und des arealbezogenen Kostensatzes/Jahr für Gemeinschaftsarbeiten (siehe Art. 28 Ziff. a-d)
  - d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - e) Änderung der Statuten
  - f) Wahl des Vorstandes, der Arealchefs, der Kontrollstelle, sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Verschiedenes
13. **Ausserordentliche Generalversammlung**  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Aktivmitglieder, vom Vorstand oder von der Kontrollstelle verlangt werden.  
Ihre Aufgabe ist Behandlung von Geschäften, die nicht bis zur nächsten ordentlichen GV aufgeschoben werden können. Die Einladung erfolgt gemäss Ziffer 12.
14. **Versammlungsformen und Beschlussfassungen**  
Kann aus übergeordneten Gründen wie behördliche Verfügungen keine ordentliche Zusammenkunft der Organe erfolgen, so gilt:  
Sämtliche Organe können sich virtuell (Telefon- oder Videokonferenz und Ähnliches) versammeln; Abstimmungen und Wahlen können sowohl durch virtuelle Zusammenkünfte als auch im Zirkularverfahren erfolgen.  
Der Vorstand entscheidet über die Anwendung von Art. 28.
15. **Stimmrecht**  
Aktivmitglieder haben pro Pachtvertrag eine Stimme (Stellvertretung durch Familienmitglied im gleichen Haushalt erlaubt).  
Passiv- und Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
16. **Abstimmungen**  
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.  
Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

17. **Anträge**  
Anträge zur Behandlung durch die Generalversammlung sind bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.
18. **Vorstand**  
Der Vorstand umfasst 5 Mitglieder und vertritt den Verein nach innen und aussen.  
Von der Generalversammlung werden auf drei Jahre gewählt: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung.  
Vorstandsmitglieder können gleichzeitig das Amt eines Arealchefs ausüben.
19. **Finanzkompetenz**  
Der Vorstand ist befugt, über Ausgaben bis CHF 3'000.- (Investitionen bis CHF 5000.-) im Geschäftsjahr in eigener Kompetenz zu beschliessen.  
Der Präsident und/oder der Vizepräsident sind zusammen mit dem Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt. Es besteht gegenseitige Informationspflicht.
20. **Gartenordnung**  
Der Vorstand erlässt eine für alle Pächter verbindliche Gartenordnung sowie allenfalls erforderliche Zusatzreglemente.
21. **Pachtvertrag**  
Der Vorstand schliesst Pachtverträge ab.  
Familien haben bei Bedarf Anrecht auf maximal zwei Parzellen. Bei ausserordentlichem Bedarf gemäss Warteliste kann der Vorstand die zweite Parzelle kündigen.
22. **Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin**  
a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.  
Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Kassier.  
Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse.  
Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.  
b) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.  
  
Der Vizepräsident führt in der Regel die Warteliste der Anmeldungen und schlägt in Absprache mit dem Vorstand und den betreffenden Arealchefs Neuaufnahmen vor.
23. **Aktuar / Aktuarin**  
Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse.  
Er besorgt die Korrespondenz, soweit sie nicht von anderen Vorstandsmitgliedern erledigt wird; er erstellt die Pachtverträge und ist für deren Administration zuständig.  
Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Archiv.
24. **Kassier / Kassierin**  
Der Kassier ist für das Finanzwesen verantwortlich.  
Er legt jährlich Rechnung ab zur Prüfung durch die Revision und zur Genehmigung durch die Generalversammlung.  
Zu bezahlende Rechnungen müssen vom Präsidenten visiert werden (Ausnahme Art. 22b).  
Finanzielle Mittel sind bei der Zürcher Kantonalbank zinstragend anzulegen.
25. **Arealchefs / Arealchefinnen**  
Die Arealchefs sind verantwortlich für die Einhaltung der Gartenordnung und das vereinskonforme Funktionieren in den Arealen.  
Ein Arealchef kann bei Bedarf für mehrere Areale zuständig sein.  
Die Arealchefs beraten, informieren und unterweisen die Pächter. Sie informieren den Präsidenten, wenn sich Schwierigkeiten ergeben.  
Sie führen die Gartenabgaben und –übernahmen im Auftrag des Vorstands durch (siehe Art. 1.5 Gartenordnung).  
Sie nehmen (mit beratender Stimme) an den Vorstandssitzungen teil.

26. **Entschädigungen**  
Den Mitgliedern des Vorstandes und den Arealchefs wird für ihre Dienstleistungen jährlich eine von der Generalversammlung genehmigte Entschädigung ausgerichtet.

27. **Kontrollstelle**  
Die Generalversammlung wählt auf 3 Jahre eine Kontrollstelle.  
Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. Die Kontrollstelle muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

#### D) FINANZEN

28. **Einnahmen**  
Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Verein zu:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Pachtzinsen für die Gartenparzellen
- c) Kostenbeiträge für Wasser- und Energiebezug und allfällige weitere Gemeinschaftsunternehmungen
- d) (Ersatz-) Beiträge für Gemeinschaftsarbeiten
- e) Zuwendungen von Gönnern, Sponsoren
- f) Finanzielle Beihilfe der Gemeinde

Die Betreffnisse unter a) - d) werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie können in Pauschalbeträgen pro gepachtete Parzelle je nach Areal zusammengefasst werden.

#### E) STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

29. **Statutenrevision**  
Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich vorzulegen.  
Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

30. **Auflösung**  
Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn ihr drei Viertel der an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen.  
Das Vereinsvermögen darf nicht zweckentfremdet werden. Es muss bei Auflösung des Vereins der Politischen Gemeinde Wallisellen als Treuhänderin übergeben werden.

#### F) INKRAFTTRETEN

31. Ersetzt die bisherigen Statuten vom März 2009 unter Einbezug der Änderungen 1993/1999/2009 mit Inkraftsetzung per 1. Mai 2021, genehmigt durch die 80. Generalversammlung vom 23. März 2021.

Wallisellen, 30. April 2021.

**Anpassung an GV 9. April 2024 im Art12** (Wort 'schriftlich' ersetzt durch 'per Post oder per E-Mail' und zwei weitere Zeilen eingesetzt).

Für den Vorstand:

Die Präsidentin

gez. A. Statovci

Der Vizepräsident:

gez. O. Gut